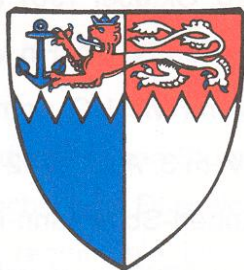


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 151 / 26.01.2026

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung
zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Klang und Realität,
Künstlerische Musikproduktion sowie Musikfilmregie
vom 14. Mai 2025 und 10. Dezember 2025
(Master-Eignungsprüfungsordnung)

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Klang und Realität, Künstlerische Musikproduktion sowie Musikfilmregie vom 14. Mai 2025 und 10. Dezember 2025 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel und Zweck des Verfahrens
§ 2	Termine
§ 3	Zulassung zum Feststellungsverfahren
§ 4	Anrechnung anderer Leistungen
§ 5	Prüfungsausschuss, Kommissionen
§ 6a	Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (außer Studiengang Klang und Realität, Studiengang Künstlerische Musikproduktion und Studienrichtung Komposition)
§ 6b	Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studienrichtung Komposition)
§ 6c	Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Klang und Realität)
§ 6d	Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Künstlerische Musikproduktion)
§ 6e	Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Musikfilmregie)
§ 7	Bewertungen
§ 8	Prüfungsprotokoll
§ 9	Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
§ 10	Prüfungswiederholung
§ 11	Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12	Einsicht in die Unterlagen
§ 13	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die*der Studienbewerber*in über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Master-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier, Komposition, Orgel, Orchesterpraxis, Liedgestaltung und Kammermusik
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung, Kirchenmusik (evangelisch und katholisch) und Musikpädagogik
- Klang und Realität
- Künstlerische Musikproduktion
- Musikfilmregie

mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden.

(2) Außer den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 41 Absatz 6 KunstHG ist für die Master-Studiengänge der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf der Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 41 Absatz 7 KunstHG eine Einschreibevoraussetzung.

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren für den Studiengang Klang und Realität wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Das Feststellungsverfahren für die Studiengänge Künstlerische Musikproduktion und Musikfilmregie sowie für die Studienrichtungen Liedgestaltung, Kammermusik und Musikpädagogik wird ebenfalls in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Das Feststellungsverfahren für die Studiengänge Musik (außer Studienrichtungen Liedgestaltung und Kammermusik) und Musikvermittlung (außer Studienrichtung Musikpädagogik) wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt eine Bewerbung bis spätestens zum 1. März für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Bewerbung muss die Angabe des angestrebten Studiengangs enthalten. Für den Studiengang Klang und Realität ist überdies der angestrebte Studienschwerpunkt anzugeben; für den Studiengang Künstlerische Musikproduktion sind der angestrebte Studienschwerpunkt sowie das

künstlerische Instrumentalfach / Gesang anzugeben; für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung sind jeweils die Studienrichtung, die Wahlpflichtschwerpunkte (außer Studienrichtungen Orchesterpraxis, Liedgestaltung und Kammermusik) und das künstlerische Hauptfach bzw. die Hauptfächer anzugeben.

(2) Bewerbungsunterlagen für die in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Papierform ist nicht möglich.

(3) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

(4) Die Bewerbung muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

a) Lebenslauf;

b) für den Studiengang Klang und Realität der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiengangs. Sofern im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine besondere fachlich-künstlerische Eignung für den Studiengang Klang und Realität festgestellt wird, kann auf den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums gemäß Satz 1 verzichtet werden.

Für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen künstlerischen Bachelorstudiums (B.Mus.) oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen Studiengangs.

Für den Studiengang Künstlerische Musikproduktion der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Bachelorstudiums oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen Studiengangs mit Schwerpunktsetzung im Bereich Musikproduktion (z.B. Tonmeister, Soundengineering, Musikregie etc.). Im Sinne eines künstlerischen Abschlusses gilt auch der nachgewiesene Bachelor im Studiengang Ton und Bild.

Für den Studiengang Musikfilmregie der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiengangs.

Für die Master-Studienrichtung Kirchenmusik können nur Abschlüsse gemäß Satz 3 anerkannt werden, die zuvor in Kirchenmusik und im Bologna-Raum erworben wurden.

Für die Master-Studienrichtung Musikpädagogik muss nachgewiesen werden:

- ein Abschluss gemäß Satz 3 im Fach Musikpädagogik (Instrumental- / Gesangspädagogik bzw. Elementare Musikpädagogik) oder
- ein künstlerischer Abschluss gemäß Satz 3.

Für die Master-Studienrichtung Kammermusik kann auf den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen künstlerischen Bachelorstudiums (B.Mus.) oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen

Studiengangs verzichtet werden, sofern im Rahmen der Eignungsprüfung eine besondere künstlerische Eignung für die Studienrichtung Kammermusik festgestellt wird.

c) Studienbewerber*innen mit deutschen Abschlusszeugnissen (Bachelor, Diplom etc.) müssen diese in beglaubigter Kopie vorlegen;

d) Studienbewerber*innen mit fremdsprachigen Abschlusszeugnissen müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen;

e) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(5) Für folgende Studiengänge bzw. Studienrichtungen müssen mit den in Absatz 4 genannten Angaben bzw. Unterlagen außerdem Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen eingereicht werden:

- Master-Studiengang Musik
 - Studienrichtung Gesang
 - Studienrichtung Gitarre
 - Studienrichtung Klavier
 - Studienrichtung Komposition: Wahlpflicht Schwerpunkte Dirigieren sowie Instrument / Gesang
 - Studienrichtung Orchesterinstrumente
 - Studienrichtung Orchesterpraxis
 - Studienrichtung Liedgestaltung
 - Studienrichtung Kammermusik
- Master-Studiengang Musikvermittlung
 - Studienrichtung Chorleitung
 - Studienrichtung Orchesterleitung
 - Studienrichtung Musikpädagogik
- Master-Studiengang Künstlerische Musikproduktion.

(6) Für die Studienrichtung Musikpädagogik ist zusätzlich zu den in den Absätzen 4 und 5 angeführten Angaben und Unterlagen ein Motivations schreiben mit einer Begründung der Bewerbung sowie einer fachlich qualifizierten Bezugnahme auf den angestrebten Wahlpflichtschwerpunkt ‚Instrumental- / Gesangspädagogik‘ bzw. ‚Elementare Musikpädagogik‘ einzureichen.

(7) Für die Studienrichtung Komposition ist zusätzlich zu den in den Absätzen 4 und 5 angeführten Angaben und Unterlagen ein Portfolio mit mehreren eigenen Kompositionen bzw. Partituren in verschiedenen Genres/Besetzungen im PDF-Format einzureichen; zudem ist für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Musiktheorie ein Portfolio mit verschiedenen eigenen musiktheoretischen Arbeiten (Stilkopien, Analysen, Unterrichtskonzepte etc.) im PDF-Format einzureichen; für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Medienkomposition ist ein Portfolio mit mindestens zwei dramaturgisch unterschiedlichen Filmsequenzen aus beliebigen Genres sowie mindestens eine Medienkomposition freier Wahl einzureichen.

(8) Für den Studiengang Klang und Realität ist zusätzlich zu den in Absatz 4 angeführten Angaben und Unterlagen ein Portfolio mit bereits re-

alisierten eigenen Arbeiten aus den Bereichen der beiden Studienschwerpunkte ‚Transmediale Formen‘ bzw. ‚Epistemische Medien‘ einzureichen; darüber hinaus ist ein Motivations-schreiben mit Bezug zum angegebenen Studienschwerpunkt sowie eine ausführliche Skizze des geplanten Studienprojekts mit Zeitplan und konkreten Ideen zur Mitarbeit von Mitstudierenden in diesem Projekt einzureichen.

(9) Für den Studiengang Künstlerische Musikproduktion ist zusätzlich zu den in den Absätzen 4 und 5 angeführten Angaben und Unterlagen ein Portfolio mit bereits realisierten eigenen Arbeiten aus dem Bereich des angestrebten Studienschwerpunkts ‚Klassische Akustische Musikproduktion‘ bzw. ‚Jazz- / Populärmusikproduktion‘ einzureichen; darüber hinaus ist ein Motivations-schreiben mit Bezug zum angestrebten Studienschwerpunkt einzureichen.

(10) Für den Studiengang Musikfilmregie ist zusätzlich zu den in Absatz 4 Angaben und Unterlagen ein Portfolio mit musikbezogenen audiovisuellen Arbeiten einzureichen; darüber hinaus ist ein Motivationsschreiben sowie die aktuelle Filmografie der Bewerberin bzw. des Bewerbers einzureichen.

(11) Studienbewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch kein abgeschlossenes Studium gemäß Absatz 4b) nachweisen können, müssen die geforderten urkundlichen Nachweise bei erfolgreich bestandener Eignungsprüfung spätestens bei der Einschreibung erbringen.

(12) Ausländische Studienbewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen (z.Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss für die Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Klang und Realität, Künstlerische Musikproduktion sowie Musikfilmregie).

(13) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden nur Studienbewerber*innen, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 4 bis 8 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(14) Wird die Bewerbung abgelehnt, erhält die*der Studienbewerber*in darüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Bereits erbrachte abgeschlossene Studienleistungen finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 5 Prüfungsausschuss, Kommissionen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Prorektor*in für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der*dem Dekan*in des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer*einem Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, einer*einem Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die*der Prorektor*in wird durch die*den andere*n Prorektor*in vertreten. Die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche werden durch die*den Prodekan*in des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreter*innen werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die*der Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie die*der Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und sein*e Stellvertreter*in werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine*n Vorsitzende*n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Studieneignung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. vertreten durch dessen Vorsitzende*n Auswahl- und Entscheidungskommissionen eingesetzt.

(5) Die Mitglieder des Rektorats sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Feststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

(7) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Studieneignung im angestrebten Studiengang bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern, von denen

eine*r den Vorsitz hat und das Protokoll führt. Die Auswahlkommissionen repräsentieren durch ihre Zusammensetzung das Anforderungsprofil des angestrebten Studiengangs in angemessener Weise. Alle Mitglieder der Auswahlkommissionen sind stimmberechtigt.

(8) Die Entscheidungskommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommissionen, der*dem Dekan*in oder der*dem Prodekan*in des jeweiligen Fachbereichs und einem Rektoratsmitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(9) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Auswahlkommissionen und der Entscheidungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 6a Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (außer Studiengang Klang und Realität, Studiengang Künstlerische Musikproduktion, Studiengang Musikfilmregie und Studienrichtung Komposition)

(1) Das Feststellungsverfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach bzw. in den angestrebten Hauptfächern. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit,
- b) technisches Können,
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen,
- d) Stilbewusstsein.

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in zwei Teile: 1) eine Vorauswahl sowie 2) eine Präsenzprüfung. In den Studienrichtungen Kirchenmusik und Orgel findet keine Vorauswahl statt.

(3) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten Videoaufnahmen und Motivationsschreiben (Studienrichtung Musikpädagogik) gemäß § 3 Absätze 5 und 6 von den Auswahlkommissionen bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung besteht aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten künstlerischen Hauptfach bzw. in den angestrebten künstlerischen Hauptfächern und einem sich darauf beziehenden Gespräch; in der Studienrichtung Musikpädagogik besteht die Präsenzprüfung aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten künstlerischen Hauptfach, einer unterrichtspraktischen Prüfung sowie einem künstlerisch-pädagogischen Gespräch. Das Prüfungsgespräch kann bei Bewerbungen für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung auch dazu dienen, die von der*dem Studienbewerber*in ge-

troffene Wahl der angezeigten Wahlpflichtschwerpunkte zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. In diesem Falle ist der Schwerpunktwechsel der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers durch die*den Kommissionsvorsitzende*n zu vermerken.

(5) Die Dauer der Präsenzprüfung soll in den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch) insgesamt höchstens 90 Minuten betragen, in der Studienrichtung Musikpädagogik höchstens 45 Minuten und in allen anderen Studienrichtungen insgesamt höchstens 30 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(6) Die Feststellung der je nach Studiengang und Studienrichtung besonderen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen für die Studiengänge und Studienrichtungen sind auf der Website der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hinterlegt.

§ 6b Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studienrichtung Komposition)

(1) Das Feststellungsverfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im Hauptfach Komposition sowie im angestrebten Wahlpflichtschwerpunkt. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können,
- b) ästhetisches Bewusstsein,
- c) künstlerisches Gestaltungsvermögen,
- d) Stilkenntnisse.

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in zwei Teile: 1) eine Vorauswahl sowie 2) eine Präsenzprüfung.

(3) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten Videoaufnahmen und Arbeitsproben gemäß § 3 Absätze 5 und 6 von den Auswahlkommissionen bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:

- a) Prüfungsabschnitt 1 besteht aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission.
- b) Prüfungsabschnitt 2 besteht aus einer Eignungsprüfung im gewählten Wahlpflichtschwerpunkt. Es kann einer der angebotenen Wahlpflicht-Schwerpunkte angemeldet werden. Im Einzelnen besteht Prüfungsabschnitt 2

1. in den Wahlpflicht-Schwerpunkten Dirigieren (Orchesterleitung oder Chorleitung) sowie Instrument / Gesang aus einer künstlerischen Präsentation und einem

- sich darauf beziehenden Gespräch mit der Auswahlkommission;
2. im Wahlpflicht-Schwerpunkt Medienkomposition aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission;
 3. im Wahlpflicht-Schwerpunkt Musiktheorie aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie einer Klausur in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung.
- (5) Die Dauer des Prüfungsgesprächs im Hauptfach Komposition sowie in den Wahlpflicht-Schwerpunkten Medienkomposition und Musiktheorie soll jeweils höchsten 20 Minuten betragen; die Dauer der künstlerischen Präsentation und des darauf bezogenen Gesprächs soll im Wahlpflicht-Schwerpunkt Dirigieren insgesamt höchstens 60 Minuten und im Wahlpflicht-Schwerpunkt Instrument / Gesang höchstens 30 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfungen jeweils festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.
- (6) Wird in der Präsenzprüfung in Prüfungsabschnitt 1 keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren wird in diesem Falle nicht fortgesetzt. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Wird in der Präsenzprüfung in Prüfungsabschnitt 2 keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Die Feststellung der je nach Wahlpflicht-Schwerpunkt besonderen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 6c Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Klang und Realität)

- (1) Das Feststellungsverfahren dient der Feststellung der künstlerischen Voraussetzungen im Studiengang Klang und Realität mit dem jeweiligen Studienschwerpunkt ‚Transmediale Formen‘ bzw. ‚Epistemische Medien‘. Geprüft werden insbesondere ästhetisches Reflexionsvermögen, Sensibilität für musikalische, gesellschaftliche, technische und wissenschaftliche Zusammenhänge, Forschungsinteresse, akademische Originalität und künstlerische Haltung.
- (2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich zwei Teile: 1) eine Vorauswahl sowie 2) eine Projektpräsentation und ein Fachgespräch mit der Auswahlkommission.
- (3) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Absatz 8 eingereichten Portfolios mit realisierten Arbeiten, das Motivationsschreiben sowie die Projektskizze von der Auswahlkommission bewertet. Eine Einladung zum weiteren Feststel-

lungsverfahren erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Projektpräsentation und das Fachgespräch werden online durchgeführt. Das Fachgespräch kann u.a. auch dazu dienen, die von der*dem Studienbewerber*in getroffene Wahl des Studienschwerpunkts zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. In diesem Falle ist der Schwerpunktwechsel der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers durch die*den Kommissionsvorsitzende*n zu vermerken.

(5) Die Dauer der Projektpräsentation und des Fachgesprächs soll insgesamt höchstens 60 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser Höchstdauer besteht nicht.

(6) Die Feststellung der besonderen Voraussetzungen für den Studiengang Klang und Realität wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 6d Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Künstlerische Musikproduktion)

(1) Das Feststellungsverfahren dient der Feststellung der künstlerischen Voraussetzungen im Studiengang Künstlerische Musikproduktion mit dem jeweiligen Studienschwerpunkt ‚Klassische Akustische Musikproduktion‘ bzw. ‚Jazz- / Populärmusikproduktion‘. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können hinsichtlich fachspezifischer Hard- und Software
- b) künstlerische Gestaltungsfähigkeit (sowohl im Musikproduktions- als auch im Vokal-/Instrumentalbereich)
- c) musikalisches Einfühlungsvermögen
- d) Stilkenntnisse

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in zwei Teile: 1) eine Vorauswahl sowie 2) eine Präsenzprüfung.

(3) In der Vorauswahl werden das fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Absatz 9 eingereichte Portfolio mit realisierten Arbeiten sowie das Motivationsschreiben von der Auswahlkommission bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung besteht aus einer unvorbereiteten praktischen Aufgabe aus dem angestrebten Studienschwerpunkt ‚Klassische Akustische Musikproduktion‘ bzw. ‚Jazz- / Populärmusikproduktion‘, einer künstlerischen Präsen-

tation im Instrumentalfach / Gesang, zwei Klausuren zur musikalischen und technischen Hörfähigkeit und einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission.

(5) Die Dauer der künstlerischen Präsentation im Instrumentalfach / Gesang soll höchstens 20 Minuten betragen, die Dauer des Fachgesprächs höchstens 30 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der jeweiligen Höchstdauer besteht nicht. Die unvorbereitete praktische Aufgabe ist innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu absolvieren, der sich nach dem Aufwand der Aufgabe richtet und in der Regel ein bis zwei Stunden betragen kann.

(6) Die Feststellung der besonderen Voraussetzungen für den Studiengang Künstlerische Musikproduktion wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 6e Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Musikfilmregie)

(1) Das Feststellungsverfahren dient der Feststellung der künstlerischen Voraussetzungen im Studiengang Musikfilmregie. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können
- b) künstlerische Gestaltungsfähigkeit
- c) film- und musikspezifische Fachkenntnisse

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in zwei Teile: 1) eine Vorauswahl sowie 2) eine Präsenzprüfung.

(3) In der Vorauswahl werden das fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Absatz 10 eingereichte Portfolio mit musikbezogenen audiovisuellen Arbeiten sowie das Motivationsschreiben und die Filmografie von der Auswahlkommission bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung zu film- und musikspezifischen Kenntnissen, einer Klausur in Musiktheorie und Gehörbildung, der unvorbereiteten Erstellung eines Kurzfilms nach einem vorgegebenen Thema sowie einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission.

(5) Die Dauer des Fachgesprächs beträgt höchstens 30 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser Höchstdauer besteht nicht. Die unvorbereitete Erstellung eines Kurzfilms ist innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu absolvieren, der sich nach dem Aufwand der Aufgabe richtet und in der Regel 2-3 Tage beträgt.

(6) Die Feststellung der besonderen Voraussetzungen für den Studiengang Musikfilmregie wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die

aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 7 Bewertungen

(1) Jede Kommission entscheidet in eigener Verantwortung.

(2) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach bzw. für die angestrebten Hauptfächer verfahren wie folgt:

Die einzelnen Prüfungsteile der Vorauswahl und der Präsenzprüfung werden von den verantwortlichen Prüfer*innen jeweils gesondert bewertet und zu einem abschließenden Ergebnis zusammengeführt. Die*der Kommissionsvorsitzende stellt dabei das Ergebnis der vergebenen Leistungsbewertungen fest und dokumentiert es.

(3) Die Entscheidungskommission sammelt die Ergebnisse der Auswahlkommissionen und berät über deren Leistungsbewertungen. Abschließend entscheidet die Entscheidungskommission über die Zulassung zum Studium. Die*der Vorsitzende der Entscheidungskommission dokumentiert die Entscheidung.

§ 8 Prüfungsprotokoll

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist von der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die*den Vorsitzende*n der Auswahl- und Entscheidungskommission bzw. deren*dessen Vertretung.
- die Bewertung der Feststellungsprüfung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie das Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

(1) Die Feststellungsergebnisse der Entscheidungskommissionen werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.

(2) Nach Feststellung der Ergebnisse werden die Studienbewerber*innen über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung durch das Prüfungsamt in Textform informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die*der Studienbewerber*in hierüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die festgestellte Eignung zum Studium hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon sind nur bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. des Freiwilligen Ökologischen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen möglich. Der Studienantritt kann auf Antrag um ein Semester bzw.

im Fall der Studiengänge Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion um ein Jahr verschoben werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die*der Vorsitzende des für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 10 Prüfungswiederholung

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.

§ 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Präsenzprüfung muss bis spätestens zum letzten Werktag vor Beginn der Präsenzprüfung in Textform bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn die*der Studienbewerber*in zu einem oder mehreren Teilen der Präsenzprüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die für das Nichterscheinen gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Werden die Gründe anerkannt, wird der Ablehnungsbescheid aufgehoben.

(4) Versucht die*der Studienbewerber*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Gleiches gilt, wenn die*der Studienbewerber*in bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt wird. Ein*e Studienbewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studienbewerber*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die*der Studienbewerber*in die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die*der Studienbewerber*in kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche in Textform zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prü-

fungsausschusses sind der*dem Studienbewerber*in möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der*dem Studienbewerber*in oder einer von ihr/ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer*innen gewährt. Auf Antrag wird eine Kopie der Prüfungsniederschrift ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 27. November 2024 (Master-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 109 vom 11.12.2024)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik vom 14. Mai 2025 und des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 10. Dezember 2025.

Düsseldorf, den 26. Januar 2026

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander